

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Geltungsbereich

Sämtliche Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich nach Massgabe der gültigen Preisliste ([preise.lpm.ch](http://preise.lpm.ch)) oder der Offerten sowie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

## Allgemeines

Die LPM AG ist ein neutrales und in seiner Funktion unparteiliches Baustoffprüfinstitut. Die LPM AG wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Können und unter Beachtung des internationalen Standes von Technik und Wissenschaft. Die LPM AG ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten geeignete Hilfspersonen beizuziehen. Für deren Tätigkeiten bleibt die LPM AG verantwortlich.

## Auftraggeber

Als Auftraggeber oder Auftragerteiler gilt die das Auftragschreiben oder das Formular "Untersuchungsauftrag" unterzeichnende Person oder Firma.

## Kosten

Sofern nichts anderes vereinbart, richten sich die Untersuchungskosten nach Massgabe der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Preisliste der LPM AG. Preisangaben in CHF. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung mit dem Versand der Berichte, zahlbar netto innert 30 Tagen.

In den Preisen der Laborprüfungen sind folgende Leistungen eingerechnet:

- Bohrkernentnahme im Labor aus Würfeln
- Normgerechte Lagerung bis zum Prüfbeginn
- Prüfungsdurchführung gemäss LPM Arbeitsanweisung
- Auswertung der Versuche und Darstellung in einem Untersuchungsbericht.

## Gesundheitsschutz

Bei Arbeiten ausserhalb der LPM AG sorgt der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der LPM Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## Schäden

Für Schäden an Gegenständen, die Eigentum des Auftraggebers sind, haftet die LPM AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Termin

Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach den entsprechenden Normen oder Arbeitsanweisungen zur fachgerechten Prüfungsdurchführung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in Abhängigkeit der verlangten Prüfungen ein minimales Baustoffalter möglichst einzuhalten ist und die erforderlichen Unterlagen und Proben zur Verfügung stehen.

## Beschwerden

Der Auftraggeber kann die Leistungen beanstanden, wenn die LPM AG diese nicht vertragsgemäss ausgeführt hat. Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichtes mündlich oder schriftlich erfolgen. Im QM-System der LPM AG ist der Prozess "Behandlung von Beschwerden" enthalten. Der Auftraggeber hat das Recht, sich über den entsprechenden Ablauf orientieren zu lassen.

## Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten sind ausschliesslich die Gerichte am Geschäftssitz der LPM AG (Beinwil am See) zuständig. Gerichtliche Entscheide basieren auf schweizerischem Recht.

## Auftragsabwicklung

Die Prüfungen werden nach den von der QS-Stelle freigegebenen Arbeitsanweisungen durchgeführt. Auf Wunsch kann der Auftraggeber Einblick in die Arbeitsanweisungen und Dokumente nehmen, die mit seinem Auftrag in Zusammenhang stehen.

Kopien der Arbeitsanweisungen und Dokumente dürfen nicht erstellt werden.

Auf Verlangen und nach vorheriger Absprache kann der Auftraggeber bei im Rahmen des Auftrages durchzuführenden Prüfungen anwesend sein.

Aufträge und alle damit zusammenhängenden Informationen werden gegenüber Dritten vertraulich behandelt.

Sofern Unteraufträge an eine Drittfirma erteilt werden müssen, geschieht dies in Absprache mit dem Auftraggeber.

Die Öffnungszeiten für die Probenannahme sind in der gültigen Preisliste offengelegt. Für ausserhalb dieser Öffnungszeiten deponierte Proben ohne direkte Übergabe an das LPM-Personal kann keine Verantwortung übernommen werden.

Nach der Berichtsauslieferung wird das Restmaterial und das nicht zerstörte Probenmaterial noch während mindestens 30 Tagen in der LPM AG gelagert. Bei nicht zerstörungsfreien Prüfungen werden die Proben nach Abschluss der Prüfungen entsorgt. Eine längere Aufbewahrungszeit wird nach Aufwand verrechnet.

Zur Entsorgung werden mineralisch gebundenes Probenmaterial, Bodenmaterial, Kies und Sand sowie reine Metalle recycelt. Kunststoffe werden der Kehrichtverbrennung zugeführt. Spezielle Entsorgungsvorschriften sind vom Auftraggeber spätestens bei der Probenanlieferung der LPM AG mitzuteilen.

## Berichte

Prüfberichte und Gutachten werden in Deutsch abgefasst. Kosten für die Übersetzung werden separat verrechnet.

Auf Wunsch können vom Auftraggeber oder Auftragerteiler Zwischenresultate verlangt werden. Verbindlich sind jedoch erst die Resultate des definitiven Untersuchungsberichtes.

Unsere Untersuchungsberichte entsprechen den Anforderungen der für die Akkreditierung massgebenden Norm SN EN ISO/IEC 17025. Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchten Proben. Interpretationen der Prüfergebnisse befinden sich im speziell gekennzeichneten Expertisenteil des Untersuchungsberichtes.

Die Original-Untersuchungsberichte und alle dazugehörigen Dokumente bleiben Eigentum der LPM AG und werden mindestens 10 Jahre in der LPM AG archiviert.

Dokumente werden elektronisch versandt. Auf Wunsch des Kunden kann der Schriftverkehr per Briefpost erfolgen.

Auftraggeber oder Auftragerteiler dürfen Untersuchungsberichte in deren gesamtem Umfang vervielfältigen oder veröffentlichen. Auszugsweise Vervielfältigung oder Veröffentlichungen von Berichten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der LPM-Geschäftsleitung.

Veröffentlicht der Auftraggeber oder Auftragerteiler einen Bericht der LPM AG, so entbindet er damit die LPM AG für diesen Auftrag von der Einhaltung der Vertraulichkeit. Allfällige Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse bleiben aber weiterhin gewahrt.

## Haftungsbeschränkung

Für die abgegebenen Empfehlungen und Prüfergebnisse haften die LPM AG und ihre Mitarbeiter ausschliesslich für grobe Fahrlässigkeit oder Widerrechtlichkeit. Für den Fall einer leichten Fahrlässigkeit wird jegliche Haftung wegbedungen.